# 114. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Umweltbericht**
**als gesonderter Teil der Begründung**

Stand: Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

1 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan ... 1

1.1 Einleitung ... 1

1.2 Fachgesetzliche Vorgaben und Methoden (soweit für dieses Planverfahren relevant) ... 2

1.3 Bauleitplanung und übergeordnete Planungen ... 5

1.4 Fachplanungen und Konzepte ... 6

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 6

2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Ausgangssituation ... 6

2.1.1 Schutzgut: Mensch und Bevölkerung ... 6

2.1.2 Schutzgut: Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ... 7

2.1.3 Schutzgut: Luft und Klima ... 7

2.1.4 Schutzgut: Landschaft ... 8

2.1.5 Schutzgüter: Boden / Bodenbelastung und Fläche ... 8

2.1.6 Schutzgut Wasser ... 10

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ... 10

2.1.8 Wechselwirkungen ... 10

3 Auswirkungen der Planung ... 10

3.1 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 10

3.1.1 Schutzgut: Mensch und Bevölkerung ... 10

3.1.2 Schutzgut: Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt ... 11

3.1.3 Schutzgut: Luft und Klima ... 11

3.1.4 Schutzgut: Landschaft ... 11

3.1.5 Schutzgüter: Boden / Bodenbelastung und Fläche ... 11

3.1.6 Schutzgut Wasser ... 12

3.1.7 Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter ... 12

3.1.8 Wechselwirkungen ... 12

3.2 Gefahrenschutz / Risiken ... 12

3.3 Kumulative Wirkungen ... 12

3.4 Anfälligkeit gegenüber Auswirkungen des Klimawandels ... 13

3.5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ... 13

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ... 14

4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung, Ausgleichsmaßnahmen ... 14

4.2 Vermeidung von Emissionen / Immissionen, Abfällen, Abwasser ..... 14

4.3 Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien ..... 14

4.4 Störfallschutz ..... 14

5 Darstellung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten ..... 14

6 Zusätzliche Angaben ..... 15

6.1 Verfahren ..... 15

6.2 Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener, erheblicher Auswirkungen der Planung (Monitoring) ..... 15

6.3 Methodik der Umweltprüfung ..... 15

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung ..... 16

# 1 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

## 1.1 Einleitung

Das ehemalige Bahnhofsgelände „Wuppertal-Heubruch“ in Barmen stellt ein etwa 5,5 ha großes Areal in Innenstadtlage dar. Der Bahnhof Heubruch war Bestandteil der stillgelegten Bahntrasse von Vohwinkel über Hattingen nach Hagen. Diese Strecke diente dem Personen- und Gütertransport und wurde 1992 stillgelegt. Im Jahre 2003 wurden alle für die Bahn betriebsnotwendigen Immobilien an die Aurelis-Gruppe veräußert und 2010 vom Bahnbetrieb freigestellt, sodass diese der Planungshoheit der Gemeinden unterliegen.

Nach Aufgabe der Nutzung durch die Bahn wurde das Plangebiet in Teilen in den letzten Jahren durch verschiedene gewerbliche Einrichtungen zwischengenutzt. Derzeit befinden sich noch ein Recyclinghof sowie eine Stellplatzanlage im Plangebiet. Ein Teilbereich der ehemaligen Bahntrasse wurde als Fuß-/Radweg (Dr. Werner-Jackstädt-Weg/ Nordbahntrasse) umgenutzt und befindet sich im Eigentum der Stadt Wuppertal. Nordwestlich und südöstlich des Radweges befinden sich die Flächen der Aurelis. Neben den oben bereits genannten gewerblich genutzten Flächen liegen die übrigen Flächen des Plangebietes brach.

Die Stadt Wuppertal und die Aurelis beabsichtigen, innerhalb des Plangebietes ein attraktives Wohngebiet mit guter Anbindung an die Barmer Innenstadt zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan von Januar 2005 ist das Plangebiet als Bahnanlage dargestellt. Um die Fläche wohnbaulich nutzen zu können, ist somit eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Durch die 114. Flächennutzungsplanänderung „Bahnhof Heubruch“ soll vorwiegend eine Darstellung des Plangebietes als Wohnbaufläche erfolgen und so die planungsrechtliche Grundlage für eine wohnbauliche Entwicklung des Plangebietes geschaffen werden. Der Bereich der Nordbahntrasse wird – wie generell im Flächennutzungsplan großenteils bereits vorgenommen – künftig als Grünfläche dargestellt. Diese wird wiederum mit der Darstellung einer Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge mit der Zweckbestimmung Hauptradweg überlagert.

Der Geltungsbereich der 114. FNP-Änderung umfasst somit etwa die beiden Teilflächen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne 1241/1 – Bahnhof Heubruch-Nord – (Nordbahntrasse und nordwestlich angrenzende Fläche) und 1241/2 Bahnhof Heubruch-Süd (Fläche südöstlich der Nordbahntrasse). Es war ursprünglich die Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplans (1241) für die beiden Teilbereiche des ehemaligen Bahnhofsareals nordwestlich und südöstlich der Nordbahntrasse vorgesehen.

Für den Abschnitt südöstlich der Nordbahntrasse wurden während des Verfahrens umfassende Bodenuntersuchungen durch die vormalige Grundstückseigentümerin Deutsche Bahn AG durchgeführt. Diese Detailuntersuchungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Gemäß den bislang vorliegenden Ergebnissen ist für diesen Bereich aufgrund des hier ehemals angesiedelten Betriebs der Firma Homberg Öl mit einer Kontaminierung des Bodens zu rechnen. Ein konkretes Konzept zu Art und Umfang der voraussichtlich notwendigen Sanierungsmaßnahmen liegt derzeit noch nicht vor.

Aufgrund dieser abwägungsbeachtlichen Ergebnisse hat sich die Stadt Wuppertal dazu entschieden, den Bebauungsplan 1241 in die zwei Abschnitte 1241/1 und 1241/2 zu gliedern und zunächst nur den Bebauungsplan 1241/1 – parallel zur 114. Änderung des Flächennutzungsplans – zum Satzungsbeschluss zu führen. Für den Bebauungsplan 1241/2 ist nach Abschluss der noch erforderlichen Untersuchungen und Vorliegen eines voraussichtlich erforderlichen

Sanierungskonzeptes die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB vorgesehen.

### 1.2 Fachgesetzliche Vorgaben und Methoden (soweit für dieses Planverfahren relevant)

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB i. V. m. § 233 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter beschrieben und bewertet:

1. Menschen, einschließlich Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind nachfolgend gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen mittel- und unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in diesem Bericht beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in dem nachfolgenden Bericht festgehalten und bewertet worden.

In der Prüfung wird zunächst der derzeitige Umweltzustand beschrieben und in den einzelnen Schutzgütern zusammengefasst. Darauf aufbauend erfolgt die Beschreibung von möglichen Umweltauswirkungen, die durch die 114. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden. In der abschließenden Zusammenfassung werden die wesentlichen Punkte der Umweltprüfung aufgeführt und dargestellt.

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind.

Im BauGB (§ 1 Abs.6 Nr. 7) sowie im BNatSchG (§ 2 Abs. 1) werden allgemein die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt, die im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung als sogenannte Schutzgüter zu berücksichtigen, und zu bewerten sind.

Folgende Paragrafen im Baugesetzbuch (BauGB) sind von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 – Belange des Umweltschutzes

§ 1a – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, inklusive der Eingriffsregelung

§ 2 Abs. 4 – Umweltprüfung

§ 2a – Umweltbericht

§ 4 – Beteiligung der Behörden

§ 4c – Überwachung

§ 6 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 – Zusammenfassende Erklärung

Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a – Inhalt des Umweltberichts

§ 233 Allgemeine Überleitungsvorschrift

Folgende Paragrafen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mit zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung zu nennen:

Allgemein:

§ 1 - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Artenschutz:

§§ 13 ff. – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 44 – Verbotstatbestände

§ 45 – Ausnahmen

Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzten formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet.

| **Schutzgut** | **Quelle** | **Zielaussage** |
|---|---|---|
| Tiere und Pflanzen | Bundesnaturschutz-gesetz / Landes-naturschutzgesetz | Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass<br>• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,<br>• die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,<br>• die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie<br>• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. |
| | Baugesetzbuch | Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB |
| Boden | Bundesboden-schutzgesetz | Ziele des BBodSchG sind<br>• der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als<br>• Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen<br>• Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen<br>• Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),<br>• Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,<br>• Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und |

| | | |
|---|---|---|
| | | öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlicher Bodenveränderungen<br>• Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung<br>• die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten |
| | Baugesetzbuch | Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. |
| Wasser | Wasserhaushalts-gesetz | Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. |
| | Landeswassergesetz | Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.<br>Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. |
| Klima | Landes-naturschutzgesetz | Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. |
| Luft | Bundesimmissions-schutzgesetz | Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). |
| | TA Luft | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erziehung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. |

| | | |
|---|---|---|
| Landschafts- und Ortsbild | Bundesnaturschutz-gesetz / Landes-naturschutzgesetz | Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. |
| Mensch | TA Lärm,<br>BImSchG & VO<br>DIN 18005 | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.<br>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. |
| Kultur- und Sachgüter | Baugesetzbuch,<br>Denkmalschutzge-setz NRW | Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc. |

### 1.3 Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) vom 13.04.2018 als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Zudem ist in dem RPD ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Bahnverkehr dargestellt.

Wirksamer Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal (Fassung 17.01.2005) sind die Flächen des Plangebietes als Bahnanlage dargestellt. Ein durch einen Lebensmitteldiscounter genutzter Teil des Geltungsbereiches im Osten des Plangebietes ist als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Im Umfeld des Plangebietes werden überwiegend Wohnbauflächen und Mischgebiete durch den Flächennnutzungsplan dargestellt. Zudem sind nördlich des Plangebietes gewerbliche Bauflächen und eine Grünfläche verzeichnet.

Durch die 114. Änderung soll eine Darstellung des Plangebietes überwiegend als Wohnbaufläche erfolgen.

Bebauungspläne

Für das Plangebiet besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes schließt im Süden der Bebauungsplan 443 „Mühlenweg“ an, der für den Bereich südlich der August-Mittelsten-Scheid-Straße bzw. der Wuppermannstraße ein Kerngebiet (MK) festsetzt.

Die Westkotter Straße im Nordosten des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 466 „Westkotter Straße“ und setzt für die Westkotter Straße eine öffentliche Verkehrsfläche fest.

Weiterhin tangiert der Bebauungsplan 830 „Sicherung von Kleingartenanlagen“ im äußersten Norden das Plangebiet.

Die Aufstellung des Bebauungsplans 1241/1 – Bahnhof Heubruch-Nord – für den nordwestlichen Abschnitt des Plangebietes erfolgt parallel zu Änderung des Flächennutzungsplans. Für den Abschnitt

südöstlich der Nordbahntrasse soll perspektivisch die Aufstellung des Bebauungsplans 1241/2 – Bahnhof Heubruch-Süd – folgen.

Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes der Stadt Wuppertal.

Recherche Landschaftsinformationssysteme

Nach Recherche der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW@LINFOS liegen keine Schutzgebiete auf EU- und / oder nationaler Ebene im Plangebiet oder angrenzend vor.

### 1.4 Fachplanungen und Konzepte

Durch das Ressort Stadtentwicklung und Städtebau wurde im Jahre 2015 ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt Barmen aufgestellt (ISEK).

Das ISEK formuliert für das Plangebiet die Zielsetzung, dieses als Wohnstandort zu entwickeln. Durch diese Entwicklung soll eine weitere Abwertung des Planungsraums verhindert werden. Es wird weiterhin die Empfehlung gegeben, in Barmen einkommensstärkere Bevölkerungsgruppen mit einem entsprechenden Wohnungsangebot anzusprechen, um den Stadtteil langfristig zu stabilisieren. Der Schwerpunkt sollte dabei darauf liegen, den Wohnstandort familienfreundlich zu gestalten. Im Rahmen von Workshops mit Akteuren und Experten entstand ein räumliches Leitbild. Dieses sieht u.a. vor, das Gebiet des Bahnhofs Heubruch als „City-Eingangsstandort“ zu entwickeln. Vom Innenstadtbereich aus sollen dementsprechend Anbindungen an die Nordbahntrasse erfolgen.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Ausgangssituation

Das Plangebiet ist durch die vorhergegangene Nutzung als Bahnbetriebsgelände und die derzeitig vorherrschenden gewerblichen Nutzungen und die Freizeitinfrastruktur bereits im Bestand anthropogen überformt. Nachfolgend erfolgt eine Bestandsbeschreibung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

#### 2.1.1 Schutzgut: Mensch und Bevölkerung

Das Plangebiet liegt in der Nähe der Innenstadt Barmen und ist umgeben von lärmrelevanten Verkehrsadern. Aufgrund der Abschirmung des Lärms durch die vorhandene Wohnbebauung sind jedoch keine nennenswerten Belastungen durch Verkehrslärm in dem Plangebiet vorhanden oder zu erwarten. Gewerbebetriebe in der Nähe des Plangebietes sind als wohnverträglich einzustufen, da diese bereits im Bestand in der unmittelbaren Nähe von Wohnnutzungen liegen.

Der motorisierte Ziel- und Quellverkehr innerhalb des Plangebietes wird überwiegend durch den Abfallwirtschaftshof und die Stellplatzanlage der Firma Vorwerk ausgelöst. Im Bestand ergeben sich keine Belastungen, die zu einer erheblichen Einschränkung des Verkehrsflusses im Plangebiet und seinem Umfeld führen.

Der Nordbahntrasse kommt eine hohe Bedeutung als Radverkehrsweg und für Fußgänger zu. Aufgrund der Nutzung des Plangebietes handelt es sich hierbei nahezu ausschließlich um Durchgangsverkehr.

Dem Plangebiet kommt eine hohe Bedeutung für die Naherholung zu. Dies ist besonders der Nordbahntrasse und ihren Zuwegungen zuzuschreiben. Besonders für Radfahrer und Fußgänger stellt dieser überregionale Radweg eine wichtige Struktur dar. Zudem dient das Plangebiet auch dem

Hundeauslauf, vereinzelt auch als Treffpunkt, hierfür werden die vegetationsarmen Bereiche bevorzugt genutzt.

Durch das geringe Verkehrsaufkommen im Umfeld des Plangebietes und im Plangebiet selbst wird die Belastung durch Verkehrslärm und die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft. Die Belastungen übersteigen nicht das Niveau städtischer Gebiete.

### 2.1.2 Schutzgut: Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet stellt sich im Bestand als Biotopkomplex aus Gehölzbiotopen und Ruderalbiotopen dar. Weitere Teilflächen sind durch die Nutzung als Verkehrsfläche, ehemals bebaute Fläche oder als Abfallwirtschaftshof als versiegelt oder teilversiegelt einzustufen. Die Gehölze bilden eine nahezu umlaufende Kulisse, die das Plangebiet einfrieden. So wird das Plangebiet nach Norden durch die baumbestandene Böschung entlang der Münzstraße eingefasst, während nach Süden Gehölzbiotope zu beschreiben sind, die als freiwachsende Hecken bis hin zu Vorwald-Pioniergesellschaften einzustufen sind. Weitere Waldflächen, die sich ehemals im zentralen Plangebiet befanden, wurden als vorbereitende Maßnahme für Bodenuntersuchungen gerodet. Hier liegt eine zeitlich befristete Waldumwandlungsgenehmigung des Regionalforstamtes „Bergisches Land“ vor.

Das zentrale Plangebiet wird derzeit durch Pionier- und Ruderalgesellschaften geprägt, die auf den Rohböden aufkommen. Durch den Nährstoffeintrag und andere Störwirkungen konnten sich hier keine Biotope der Magerrasengesellschaften entwickeln.

Für das Plangebiet wurden zwei Artenschutzprüfungen durchgeführt.

Die Artenschutzprüfung (ASP, Stufe I, erarbeitet durch ISR Stadt und Raum GmbH) von 2016 diente hierbei ausschließlich der Einschätzung, ob durch den Eingriff in nunmehr abgebrochenen Bestandsgebäude Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst würden. Durch eine Reglementierung des Abbruchzeitraums konnten Verbotstatbestände für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Die zweite Artenschutzprüfung (ASP, Stufe II, erstellt durch ISR Stadt und Raum GmbH) wurde in 2017 erstellt und 2019 redaktionell überarbeitet, da die Liste planungsrelevanter Arten überarbeitet wurde. Diese umfassendere Prüfung umfasst die Ergebnisse mehrerer Kartierungsgänge aus dem Jahr 2017 zu den Tiergruppen Fledermäuse, Vögel und Schmetterlinge und umfasste das gesamte Plangebiet. Es konnten im Plangebiet mit der Zwergfledermaus, dem Großen Abendsegler, der Fransenfledermaus und der Rauhautfledermaus vier planungsrelevante Säugetierarten festgestellt werden.

Des Weiteren wurden im Plangebiet 27 Vogelarten erfasst. Hierunter fällt auch die Sichtung eines Kormorans als planungsrelevante Art. Es handelte sich hierbei um ein adultes Tier, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Jagd- oder Brutrevier flog.

Obwohl sich besonders in den Ruderalbiotopen entlang der Nordbahntrasse eine Vielzahl potenzieller Nahrungspflanzen der Schmetterlinge befinden, konnten im Zuge der Begehung 12 Arten (adulte Tiere, Raupen, Eier/ Puppen) festgestellt werden. Es handelte sich hierbei überwiegend um relativ häufige Arten mit geringeren Ansprüchen an ihre Lebensräume oder mit einer Bindung an häufig vorkommende Nahrungspflanzen. Das geringe Vorkommen von Schmetterlingsarten und -individuen wird einerseits auf die Störwirkungen zurückgeführt, die durch die Nordbahntrasse auf diese Flächen ausgehen, andererseits spiegelt dies auch einen bundeseinheitlichen Bestandstrend wider, der sich durch einen starken Rückgang von Insektenarten und deren Gesamtbiomasse auszeichnet.

### 2.1.3 Schutzgut: Luft und Klima

Planungsrelevant sind vor allem lokalklimatische Gegebenheiten, die das Wohlbefinden des Menschen (Bioklima) beeinflussen und durch das geplante Vorhaben verändert werden können. Im Wesentlichen

sind dies Frisch- und Kaltluftsysteme oder deren Entstehungsflächen, klimatisch ausgleichend und immissionsmindernd wirkende Landschaftsstrukturen sowie mögliche Vorbelastungen durch Schadstoffe.

Das Plangebiet liegt in einem Naturraum, der relativ niedrige Jahresmitteltemperaturen (8-9° C) und hohe Niederschläge aufweist (rd. 1.000mm/Jahr).

In der entsprechenden Planungshinweiskarte der Stadt Wuppertal wird das gesamte Plangebiet als Gewerbe-Klimatop beschrieben. Innerhalb eines Gewerbeklimatopes herrscht eine starke negative Beeinflussung der Klimaelemente mit Ausbildung eines Wärmeinseleffektes sowie teilweise hohe Schadstoffbelastung in der Luft. Im Realbestand tragen aber die in Teilen entsiegelten Bereiche sowie die Ruderalbiotope und Gehölzflächen zu einer stadtklimatischen Aufwertung bei. Zudem erfolgt über die Nordbahntrasse ein Austausch von Frisch- und Kaltluft zwischen Plangebiet und Umgebung.

Die nördlich angrenzenden Gebiete werden in der Planungshinweiskarte als Stadt-Klimatop bezeichnet. Auch hier besteht eine starke Abweichung aller Klimaelemente gegenüber dem Freiland durch die Ausbildung einer Wärmeinsel und Schadstoffbelastung in der Luft. Die südlich angrenzenden Bereiche werden in der Karte als Stadtkern-Klimatop bezeichnet. Hier herrschen ein intensiver Wärmeinseleffekt, geringe Feuchte, starke Windfeldstörung, problematischer Luftaustausch und Schadstoffbelastung in der Luft vor.

### 2.1.4 Schutzgut: Landschafts- und Ortsbild

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Barmen und ist von stellenweise kompakten Siedlungsstrukturen umgeben. Durch die Aufgabe der Bahnnutzung bzw. dem Umbau der Bahntrasse zu einem Radweg konnte das Plangebiet erstmals durch die Bewohner der Umgebung genutzt werden.

Teile des Plangebietes sind noch als Stellplatzanlage oder als gewerbliche Lagerflächen in Gebrauch, was im Widerspruch zur städtebaulichen Umgebung des Plangebietes und der Nähe zur Barmer Innenstadt steht.

Der Baumbestand im Böschungsbereich stellt sich in Teilen als hochwertig dar. Ihm kommt eine raumgebende und gliedernde Funktion für das Landschaftsbild zu. Zudem tragen die Gehölze entlang der Nordbahntrasse zu einer landschaftsästhetischen Aufwertung und Anreicherung des Plangebietes bei. Durch die derzeit im Bestand vorliegenden Nutzungen (Abfallwirtschaftshof, Stellplatzflächen) ist das zentrale Plangebiet als landschaftsästhetisch vorbelastet einzustufen.

### 2.1.5 Schutzgüter: Boden / Bodenbelastung und Fläche

Für das Plangebiet wird gemäß digitaler Bodenkarte NRW (BK50) der natürliche Bodenaufbau in der Umgebung als Pseudogley-Parabraunerde, stellenweise typische Braunerde und stellenweise Parabraunerde-Braunerde dargestellt. Die Böden mit der Bodeneinheitsbezeichnung L4708 B232 werden grundsätzlich als sehr fruchtbare Böden mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Aufgrund ihrer Regelungs- und Pufferfunktion sowie ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit gelten diese Böden grundsätzlich als schutzwürdig. Im Bestand stellen sich die Böden durch die vorhergegangenen Nutzungen und den damit verbundenen Bodenauf- und abtragungen jedoch als stark anthropogen überformt dar, sodass eine Schutzwürdigkeit der anstehenden Böden nicht gegeben ist.

Weite Teile des Plangebietes sind im Bestand versiegelt oder teilversiegelt bzw. weisen einen Aufbau aus Schotterschichten und anderen Gesteinen auf. Um eine für die Nutzung als Güterbahnhof geeignete ebene Fläche herzustellen wurde das Gelände mit umgelagerten Böden und anthropogenem Material aufgefüllt. Die Mächtigkeit der Auffüllung reicht von < 1m in den Randbereichen bis zu 8 m im Bereich der ehemaligen Schienentrasse. In den Randbereichen sowie

Richtung Südwesten steht der unter der Auffüllung befindliche Fels (Kalkstein) um teilweiseweniger als 1 m unter der Geländeoberfläche an.

Untersuchungen des Büros GFM Umwelttechnik (2018) haben gezeigt, dass der Boden im Plangebiet keine ausreichende Durchlässigkeit für die gezielte Versickerung des auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswasser aufweist.

Altlasten:

Auf dem Gelände sind zwei konkrete Altlastenflächen seit geraumer Zeit bekannt, die nachfolgend beschrieben werden. Es handelt sich hierbei um die erfassten Altlasten Dicke & Wachs (nunmehr Solvadis) im nördlichen Plangebiet und Homberg Öl im südlichen Plangebiet.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden zusätzlich zu den vorhandenen Untersuchungen der Deutschen Bahn aus den 90er Jahren durch das Fachgutachterbüro GFM Umwelttechnik (Wesseling, 2018) umfangreiche weitere Bodenuntersuchungen auf der Basis des Bebauungskonzeptes vorgenommen. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Auffüllungsmaterialien überwiegend nur gering belastet sind (maximal LAGA Z2) und nur vereinzelt punktuelle Belastungen > LAGA Z2 (v. a. Schwermetalle und Benzoapyrene) vorfinden. Anhand der Untersuchungsergebnisse ergibt sich keine zusätzliche Gefährdung von Schutzgütern oder ein generelles Sanierungserfordernis im Rahmen der derzeitigen Nutzung als Brachfläche.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befand sich seit den 60er Jahren das Betriebsgelände der Chemiehandelsfirma Dicke & Wachs. In diesem Bereich ist es zu erheblichen Verunreinigungen mit Chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) gekommen. Bereits in den 80er Jahren wurden von dem Verursacher an dieser Stelle verschiedene Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.

Seit 2008 erfolgt durch die Firma Solvadis, als Rechtsnachfolger von Dicke & Wachs, eine Sanierung der Bodenluft und des Grundwassers. Hierbei wird mit Hilfe einer Sanierungsanlage der bestehende CKW-Schaden durch Förderung und Reinigung von Bodenluft und Grundwasser saniert. Dabei wird das belastete Grundwasser aus Brunnen hochgepumpt, in der Sanierungsanlage gereinigt und das saubere Wasser über sogenannte Schluckbrunnen wieder in das Grundwasser abgegeben. Begleitend wird ein umfassendes Grundwassermonitoring über verschiedene Messstellen durchgeführt.

Im Südöstlichen Bereich des Plangebiets befand sich von 1980 bis 1998 das Betriebsgelände der Firma „Homberg-Öl“. Hier bestand schon frühzeitig der Verdacht, dass durch unsachgemäße Nutzung Bodenverunreinigungen erfolgt sind. Die Firma „Homberg-Öl“ ist mittlerweile insolvent, sodass der vormalige Grundstückseigentümer Deutsche Bahn AG verantwortlich im Sinne des Umweltrechtes ist.

Für die Teilfläche „Homberg-Öl“ und für westlich daran angrenzende Grundstücke wurden in den letzten Jahren durch die DB AG in Abstimmung mit dem Ressort Umweltschutz umfangreiche Maßnahmen (Grundwasserbeprobung und Bodenuntersuchungen) zur Gefahrenerkundung durchgeführt.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch das ehemalige Öllager mit Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), Aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX) und Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) ist bereits nachgewiesen und reicht bis über die westliche Grundstücksgrenze hinaus.

Art und Umfang der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden nach Vorliegen aller notwendigen Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers in diesem Bereich abgestimmt. Eine Bebauung dieses Bereiches ist nur in Abstimmung mit dem erforderlichen Sanierungskonzept möglich

#### 2.1.6 . Schutzgut Wasser

Gemäß den Darstellungen der Hochwassergefährdungskarten (HWGK) befindet sich das Plangebiet nicht in einem Überschwemmungsbereich.

Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Die digitale Starkregenkarte der Stadt Wuppertal gibt im Rahmen von Modellrechnungen Auskunft darüber, wo im Wuppertaler Stadtgebiet Gefahren durch Überflutungen und Sturzfluten bei Starkregen bestehen. Die Modellrechnung berücksichtigt dabei die Parameter Topografie anhand des digitalen Geländemodells, den Überstau aus Kanälen und unterschiedliche Regenintensitäten. Für das Plangebiet im Bestand werden bei einem extremen Starkregenereignis der Stärke 10 (90 Liter je m², Dauer 1 h) für Teile des Plangebietes Wasserstände von >10 cm bzw. >30 cm angegeben, für kleinere Teilflächen werden auch Wasserstände von mehr als 50 cm dargestellt.

Wie bereits schon im Kapitel 2.1.5 (Boden) ausgeführt, ist das Grundwasser erheblich mit Schadstoffen beaufschlagt, sodass Maßnahmen zum Schutz und zur Sanierung erforderlich sind und bereits durchgeführt werden. Aufgrund der vorliegenden Verunreinigung ist eine Versickerung der anfallenden Niederschläge vor Ort nicht möglich.

#### 2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich drei Baudenkmäler. Hierbei handelt es sich um die beiden ehemaligen Stellwerke, die sich jeweils am nördlichen bzw. am südlichen Eingang des Plangebietes befinden (Denkmalnummern 3642 und 3643). Das südliche Stellwerk (Nr. 3642) wurde an einen privaten Eigentümer verkauft.

Neben den Stellwerken ist auch das Konsumgebäude außerhalb des Plangebietes in der Münzstraße inkl. des Zulieferungstunnels zwischen dem Gebäude und dem Plangebiet unterhalb der Münzstraße und inkl. der Nebengebäude (ehemalige Bäckerei und Lagerräume) in die Denkmalliste eingetragen (Denkmalnummer 4137).

#### 2.1.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter über die gängigen Wechselwirkungen hinausgehen, bestehen hauptsächlich durch die Bodenverunreinigungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie den damit in Verbindung stehenden Schutzgütern, bspw. Tiere und Pflanzen.

## 3 Auswirkungen der Planung

### 3.1 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

#### 3.1.1 Schutzgut: Mensch und Bevölkerung

Wie bereits in Kap. 2.1.1 beschrieben, wird das Plangebiet durch die Bestandsbebauung vom Straßenverkehrslärm im Bereich der Barmer Innenstadt abgeschirmt. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm können aufgrund der Nutzungen im Umfeld des Plangebietes ebenfalls ausgeschlossen werden.

Gemäß Verkehrsgutachten für das Vorhaben, sind keine erheblichen zusätzlichen Belastungen aufgrund des durch die Planung hervorgerufenen motorisierten Verkehrs zu erwarten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind zudem Angaben zu Stellplätzen und anderen verkehrsrelevanten Faktoren aufgeführt.

Das Plangebiet weist eine hohe Bedeutung für die Naherholung auf. Durch die Integration der Nordbahntrasse und Ihrer Zugänge vor Ort sowie der Schaffung von Kinderspielflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll die Erholungs-Funktion gesichert werden.

Erhebliche Auswirkungen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für das Schutzgut Mensch und Bevölkerung nicht zu erwarten.

### 3.1.2 Schutzgut: Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch die 114. Änderung des Flächennutzungsplans werden Eingriffe in die Lebensraumstrukturen von Tier- und Pflanzenarten vorbereitet. Diese sind jedoch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschätzbar. Durch die Artenschutzprüfungen von 2016 und 2019 werden Maßnahmen, die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe beitragen sollen, erläutert. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind diese Maßnahmen in die Planung zu integrieren, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen.

### 3.1.3 Schutzgut: Luft und Klima

Durch eine Bebauung, die im Zuge der 114. Änderung des Flächennutzungsplans planungsrechtlich vorbereitet wird, kommt es zu einer Überplanung von derzeit unbebauten Flächen, die eine Funktion als Kalt- und Frischluftentstehungsfläche aufweisen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind die Belastungen und Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft und Klima zu verdeutlichen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der negativen Beeinträchtigungen zu nennen und verbindlich zu regeln.

### 3.1.4 Schutzgut: Landschafts – und Ortsbild

Das Landschafts- und Ortsbild des Plangebietes stellt sich im Bestand als vorbelastet dar. Lediglich der Gehölzkulisse entlang der Plangebietsgrenzen sowie den Baudenkmälern kommt eine Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild zu. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind durch die städtebauliche Gestaltung und weitere Maßnahmen wie beispielsweise grünordnerische Maßnahmen, die Eingriffe in das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild zu mindern.

### 3.1.5 Schutzgüter: Boden / Bodenbelastung und Fläche

Die im Plangebiet anstehenden Böden sind als stark anthropogen überformt zu beschreiben. Eine Überplanung von schutzwürdigen Böden wird somit ausgeschlossen.

Aufgrund der nachgewiesenen Boden-Belastungen werden bereits im Bestand umfangreiche Bodensanierungsmaßnahmen durchgeführt (Altlast Dicke & Wachs) oder sind zukünftig durchzuführen (Homberg Öl). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Verursacher, dem Flächeneigentümer und der Stadt Wuppertal geregelt, wie die weitere Sanierung durchzuführen und in die Planung zu integrieren ist.

Durch die 114. Änderung des Flächennutzungsplans wird gegebenenfalls eine Neuversiegelung von Flächen innerhalb des Plangebietes vorbereitet. Das Plangebiet ist in weiten Teilen bereits teil- oder vollversiegelt bzw. ist durch geltendes Planungsrecht eine Versiegelung durchführbar, sodass hierdurch bereits eine entsprechende Vorbelastung vorliegt.

Die genauen Ausmaße der Neuversiegelung sind jedoch erst im Zuge der konkretisierten Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschätzbar. Hier sind Maßnahmen zu nennen, die zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden beitragen.

### 3.1.6 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer, Brunnen und/ oder Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Die Grundwassersanierungsbrunnen und Messstellen sind in den nachfolgenden Planungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Schutz und/ oder zur Sanierung der Grundwasserverunreinigung zu entwickeln und rechtlich zu sichern (s.a. Kap. 3.1.5).

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nach § 44 WHG ist aller Voraussicht nach aufgrund der Altlasten im Plangebiet nicht möglich. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzustellen, wie anfallende Niederschläge abgeleitet werden können.

Zudem ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beschreiben, wie Starkregenereignisse abgefangen werden können.

### 3.1.7 Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzustellen, wie die Baudenkmäler gesichert und in die Planung integriert werden können, um erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes auszuschließen.

### 3.1.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter über die gängigen Wechselwirkungen hinausgehen, bestehen hauptsächlich durch die Bodenverunreinigungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie den damit in Verbindung stehenden Schutzgütern, bspw. Tiere und Pflanzen oder Mensch. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzustellen, inwiefern Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorbereitet werden.

## 3.2 Gefahrenschutz / Risiken

Das Plangebiet liegt nicht in einem hochwassergefährdeten Bereich. Starkregenereignisse sind so abzufangen, dass keine negativen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erwarten sind. Entsprechende Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu definieren.

Erhebliche Magnetfeldbelastungen sind innerhalb des Plangebietes oder dessen Umfeld nicht bekannt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Einrichtungen, die ein Störfallrisiko darstellen.

Angaben zum Umgang mit möglicherweise vorhandenen Kampfmitteln sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

## 3.3 Kumulative Wirkungen

Kumulative Wirkungen fassen solche Wirkungen auf die Schutzgüter zusammen, die durch die betrachtende Bauleitplanung in Zusammenhang mit weiteren Bauleitplanungen im Umfeld des Plangebietes ausgelöst werden. Hierunter fallen beispielsweise Auswirkungen auf umliegende Verkehrsflächen durch den hinzukommenden Verkehr oder Hitzeinseleffekte, die sich in Summe durch die Vorhaben ergeben können. Im Umfeld des Plangebietes sind keine weiteren Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans bekannt. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind kumulative Auswirkungen folglich nicht abschätzbar. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, welche im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB erfolgt, sind diese gegebenenfalls detailliert zu erfassen und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung oder zum Ausgleich darzustellen.

### 3.4 Anfälligkeit gegenüber Auswirkungen des Klimawandels

Durch den Klimawandel sind mit hoher Wahrscheinlichkeit neben einer Zunahme der Durchschnittstemperaturen im langjährigen Mittel auch Zunahmen von sogenannten Extremwetterereignissen zu erwarten und vorsorgend in der Planung zu berücksichtigen. Neben Maßnahmen die das Lokalklima begünstigen können, sind dies des Weiteren Maßnahmen, die die eigentlichen Planungsziele (hier Entwicklung eines Wohnquartiers) vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels bewahren können und/ oder zu dessen Minimierung beitragen können. Beispielsweise stellen effiziente Dämmsysteme solche Maßnahmen dar, da sie einen wirksamen Schutz gegen Hitze und Kälte darstellen und gleichzeitig den Energiebedarf von Gebäuden reduzieren. Auch die Wahl von Pflanzenarten und deren Standorten kann unter Umständen eine Anfälligkeit gegenüber der klimatischen Entwicklung bedeuten.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist die Anfälligkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels aufgrund der fehlenden Planungsschärfe nicht abzuschätzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind diesbezüglich tiefergehende Aussagen zu treffen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen aufzuführen, die den negativen Auswirkungen des Klimawandels entgegenwirken.

### 3.5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet würde bei Nicht-Durchführung der Planung in Teilen weiterhin gewerblich genutzt (Wertstoffhof u.a.) und als Parkplatz sowie zu einem untergeordneten Teil im Bereich der Nordbahntrasse der Erholungsnutzung dienen. Die Brachflächen im Plangebiet würden sich im Zuge von Sukzessionsprozessen und ohne Pflegemaßnahmen zu Vorwald-Biotopen, später zu Waldbiotopen weiterentwickeln. Hier könnten Anfangs typische Pioniergehölze die im Umfeld zu finden sind, wie Birken, Sommerflieder, Weißdorne, Weiden uvm. den Standort besiedeln. Es ist jedoch auch ohne Umsetzung der Planung davon auszugehen, dass im südöstlichen Bereich die Flächen nicht brach liegen würden, sondern eine gewerbliche Nutzung erfolgen würde. Daher wäre der Sukzessionsprozess auch nicht im gesamten Plangebiet gleichermaßen zu erwarten.

Zudem würden im Rahmen der Nichtdurchführung der Planung die Gehölze an der Münzstraße erhalten werden.

Die Wald- und Gehölzbiotope südlich der Nordbahntrasse würden sich je nach Pflege naturnah entwickeln und langfristig hochwertige Waldbestände ausbilden, sofern hier keine Pflege-Eingriffe oder waldbauliche Maßnahmen stattfinden würden.

Eine Gesamtnutzung des Plangebietes als Park oder andere öffentliche Grünfläche entspricht nicht den gesamtstädtischen Zielen und wäre mit hohen Kosten verbunden. Insofern wären lediglich im Rahmen einer Prognose eine naturnahe Entwicklung ohne aufwendige Pflegemaßnahmen als realistisch einzustufen.

Durch die Nutzungen der Nordbahntrasse würden in geringem Maße entsprechende Störwirkungen und Beeinflussungen auf die beschriebenen Biotopkomplexe ausgehen.

Diese Biotope könnten langfristig zur Aufwertung des Lokalklimas beitragen.

Durch die Nordbahntrasse würde die Freizeitnutzung des Plangebietes weiterhin gesichert werden.

Boden- und Wasserbelastungen würden bei einer Nicht-Durchführung der Planung analog der bisherigen Maßnahmen weiter saniert werden. Zwar ist eine Sicherung der bestehenden Baudenkmäler bereits auf Grundlage des Denkmalschutzgesetztes gegeben, allerdings wäre eine weitere städtebauliche Aufwertung ohne Umsetzung der Planung nicht gegeben.

# 4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

## 4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung, Ausgleichsmaßnahmen

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind Eingriffe in die einzelnen Schützgüter nicht in Gänze zu erfassen.

Durch die vorhergehenden Nutzungen ist das Plangebiet jedoch als Natur auf Zeit gem. § 30, Satz 2, Abs. 3 LNatSchG bzw. Wald auf Zeit gem. 43 Abs. 1 LfoG eingestuft. Dementsprechend ist kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird dargestellt, wie Eingriffe in die Vegetationsbestände, beispielsweise durch grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen zum Erhalt gemindert und vermieden werden können.

Zudem sind die Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen der Artenschutzprüfung aufgeführt werden, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

## 4.2 Vermeidung von Emissionen / Immissionen, Abfällen, Abwasser

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darzustellen, wie Emissionen / Immissionen sowie Abfälle und Abwasser vermieden werden können.

## 4.3 Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und den nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren ist darzustellen, wie beispielsweise durch die Fassaden- und Fenstergestaltung zur Energieeffizienz der Planung beigetragen werden kann und wie regenerative Energien wie beispielsweise Solarenergienutzung stattfinden wird. Ein Anschluss an das vorhandene Fernwärmenetz wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

## 4.4 Störfallschutz

Es finden sich im Plangebiet oder dessen wirkungsrelevanten Umfeld keine Störfallbetriebe, sodass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine Konflikte durch Störfälle zu erkennen sind.

# 5 Darstellung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Eine Nutzung des Plangebietes als innerstädtische Grünfläche ist aufgrund der allgemeinen Interessen der Bevölkerung und dem Wohnraumbedarf sowie der städtischen Entwicklungsziele nicht als realistisch zu betrachten. Mit dem Nordpark befindet sich eine weitläufige Grünfläche in fußläufiger Nähe zum Plangebiet. Zudem ist eine Entwicklung des Plangebietes als Grünfläche und deren Pflege mit hohen Kosten verbunden.

Eine Nutzung des Plangebietes als großflächiger Gewerbe- oder Industriestandort ist durch die umliegende Wohnbebauung ebenfalls nicht als realistisch einzustufen. Neben den negativen Auswirkungen durch Emissionen würde sich hierbei auch die Erschließung für den aufkommenden PKW- und LKW-Verkehr als problematisch darstellen.

# 6 Zusätzliche Angaben

## 6.1 Verfahren

Parallel zur 114. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans 1241/1 – Bahnhof Heubruch-Nord – für den nordwestlichen Abschnitt des Änderungsgebietes. Für den Abschnitt südöstlich der Nordbahntrasse soll perspektivisch die Aufstellung des Bebauungsplans 1241/2 – Bahnhof Heubruch-Süd – folgen.

## 6.2 Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener, erheblicher Auswirkungen der Planung (Monitoring)

Die Maßnahmen zur Sanierung von Boden und Wasser sind gutachterlich solange zu begleiten, bis die Sanierungsziele mit Abnahme durch die entsprechenden Fachämter erreicht wurden.

Zudem sind die im Rahmen der Artenschutzprüfung genannten Ersatz- und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gutachterlich zu begleiten.

Entsprechende Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Baubegleitung tiefergehend zu beschreiben.

## 6.3 Methodik der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Untersuchungsmethoden / Fachgutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan Nr. 1241 „Bahnhof Heubruch“: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Haan, November 2017, aktualisiert April 2019)
- Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 1241 Bahnhof Heubruch in Wuppertal: Schüßler Plan Ingenieurgesellschaft mbH (Köln, Oktober 2019)
- Flächenrisiko-Detailuntersuchung B-Plan Nr. 1241 Bahnhof Heubruch in Wuppertal: GFM-Umwelttechnik GmbH & Co. KG (Wesseling, August 2018)
- Planung Grundwassersanierungsanlage B-Plan Nr. 1241 Bahnhof Heubruch in Wuppertal: GFM-Umwelttechnik GmbH & Co. KG (Wesseling, Oktober 2019)
- Freiraumkonzept: LAND Germany GmbH (Düsseldorf, Mai 2019)

Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die räumliche Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung der 114. Änderung des Flächennutzungsplans zu entnehmen (s. Anlage 1). Inhaltlich sind alle direkten und indirekten Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB überwiegend ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind auszuschließen.

## 7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die 114. Änderung des Flächennutzungsplans soll die wohnbauliche Entwicklung des ehemaligen Bahngeländes „Wuppertal Heubruch“ vorbereitet werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet vorwiegend als Bahnanlage sowie in einem kleineren Teilbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit der geplanten Änderung soll vorwiegend eine Darstellung als Wohnbaufläche erfolgen, um so die Grundlage für die wohnbauliche Entwicklung des Plangebietes zu schaffen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt und die Auswirkungen für die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dargestellt.

Das Plangebiet stellt sich im Bestand als Brachfläche mit starken anthropogenen Vorbelastungen dar.

Dies ist vor allem dadurch zu begründen, dass nach bestehendem Planungsrecht in Teilen des Plangebietes Eingriffe bereits durchgeführt wurden bzw. planungsrechtlich auch zulässig sind. Große Flächen des Plangebietes unterlagen darüber hinaus einer hohen baulichen Versiegelung durch Gebäude, Wege und Gleisanlagen. Im Zuge der städtebaulichen Entwicklung wurden Rückbaumaßnahmen durchgeführt. Durch weitere Maßnahmen zur Begrünung sollen positive Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vorbereitet werden. Die notwendigen Bodensanierungsmaßnahmen werden fortgeführt, entsprechende Vereinbarungen wurden getroffen. Detaillierte Angaben zu den Auswirkungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zu deren Ausgleich sind entsprechend aufzuzeigen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der getroffenen Angaben zu Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der beschriebenen Schutzgüter keine verbleibenden erheblichen und dauerhaft nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

Insgesamt sind die Auswirkungen, soweit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung abschätzbar, nicht als erheblich negative nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter zu bewerten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind tiefergehende Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen der Eingriffe in die untersuchten Schutzgüter zu treffen und mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ersatz festzulegen.